



Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen (Hessen)

Inhaltsübersicht

- I. Gebührenpflicht
 - § 1 Zahlungspflicht
 - § 2 Kostenschuldner

- II. Bestattungsgebühren
 - § 3 Erstbestattungen von Leichen
 - § 4 Erstbeisetzungen von Urnen
 - § 5 Leistungen
 - § 6 Leistungen während der Ruhezeit bzw. der Dauer des Nutzungsrechts

- III. Aufbewahrung von Leichen und Urnen
 - § 7 Einstellung in Kühl- und Tiefkühlzellen, Aufbewahrung

- IV. Ausgrabungen und Umbettungen
 - § 8 Ausgrabung von Leichen
 - § 9 Ausgrabung von Urnen
 - § 10 Wiederbestattung von Leichen
 - § 11 Wiederbeisetzung von Urnen

- V. Grabstätten
 - § 12 Gebühren für Grabstätten

- VI. Sonstige Gebühren
 - § 13 Gebühren für sonstige Leistungen

- VII. Gebührenerhebung
 - § 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
 - § 15 Erlass
 - § 16 Beitreibung
 - § 17 Aufrechnung

- VIII. Rechtsbehelfe
 - § 18 Einlegung von Rechtsbehelfen

- IX. Inkrafttreten
 - § 19 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.12.2024 folgende Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Zahlungspflicht

Für Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen werden Gebühren (Benutzungs- und Verwaltungsgebühren) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Benutzungsgebührenpflichtig ist der jeweilige Antragsteller bzw. Auftraggeber oder die jeweilige Antragstellerin bzw. Auftraggeberin oder wer sich der Stadt gegenüber zur Tragung der Benutzungsgebühren verpflichtet hat, sowie Personen, die nach § 13 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bestattungspflichtig sind.
- (2) Die Zahlungspflicht für die nach dieser Gebührenordnung zu erhebenden Verwaltungsgebühren richtet sich nach § 11 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

II. Bestattungsgebühren

§ 3 Erstbestattungen von Leichen

Die Gebühr für die Erstbestattung einer Leiche beträgt

A.	bei einer erwachsenen Person und Kindern über 5 Jahren	
	a) auf einer Reihengrabstätte	1.650,00 Euro
	b) auf einer Wahlgrabstätte (normale Lage)	1.650,00 Euro
	c) auf einer Wahlgrabstätte (tiefe Lage)	1.780,00 Euro
B.	bei einem Kind bis zu 5 Jahren	
	a) auf einem Kinderreihengrab	580,00 Euro
	b) auf einer Wahlgrabstätte (normale Lage)	580,00 Euro
	c) auf einer Wahlgrabstätte (tiefe Lage)	650,00 Euro
C.	Rasengrab, Erdbestattungen	1.650,00 Euro

§ 4 Erstbeisetzung von Urnen

Die Gebühr für die Erstbeisetzung einer Urne beträgt

1.	auf einem Urnenreihengrab	600,00 Euro
----	---------------------------	-------------

7.6

2. auf einem Urnenwahlgrab	600,00 Euro
3. auf einem Grabfeld für ungenannt Beigesetzte	600,00 Euro
4. auf einem Rasengrab	600,00 Euro

Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten (Fehlgeburten), Totgeburten oder kurz nach der Geburt verstorbenen Kindern wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Leistungen

(1) Folgende Leistungen werden für die in §§ 3 und 4 bestimmten Gebühren gewährt:

- a) Grabprüfung und Dokumentation,
- b) Überführung des Sarges oder der Urne zum Grabe,
- c) Herstellen des Grabes,
- d) Herrichten des Grabes,
- e) Einsenken des Sarges oder der Urne,
- f) Schließen und Hügeln des Grabes.

(2) Bei Verzicht auf eine oder mehrere der vorgenannten Leistungen, der zu einer nicht nur geringfügigen Kostenminderung führt, wird die Bestattungsgebühr nach den §§ 3 und 4 entsprechend ermäßigt.

§ 6 Leistungen während der Ruhezeit bzw. der Dauer des Nutzungsrechts

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen während der Ruhezeit bzw. der Dauer des Nutzungsrechts (Wasser, Beleuchtung, Rahmenbepflanzung, Abfallbeseitigung, Schließdienst etc.) ist pro Grab folgende Gebühr für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten:

Reihenräber

Reihengrab mit einer Ruhezeit von 25 Jahren	590,00 Euro
Reihengrab mit einer Ruhezeit von 35 Jahren	820,00 Euro

Wahlgräber 40 Jahre

Wahlgrab für 1 Person	940,00 Euro
Wahlgrab für 2 Personen nebeneinander	2.810,00 Euro
Wahlgrab für 2 Personen übereinander	1.870,00 Euro
Wahlgrab für 4 Personen paarweise neben- und übereinander	3.740,00 Euro
Wahlgrab für 3 Personen nebeneinander	3.280,00 Euro
Wahlgrab für 6 Personen je 3 neben- und übereinander	5.620,00 Euro
Wahlgrab für 4 Personen nebeneinander	3.740,00 Euro
Wahlgrab für 5 Personen nebeneinander	4.680,00 Euro
Wahlgrab für 6 Personen nebeneinander	5.620,00 Euro

Urnengräber

Urnenreihengrab	470,00 Euro
Grabfeld für ungenannt Beigesetzte	470,00 Euro
Urnenwahlgrab	940,00 Euro

Kindergräber

Kinderreihengrab mit einer Ruhezeit von 20 Jahren	470,00 Euro
Kinderreihengrab mit einer Ruhezeit von 30 Jahren	700,00 Euro

7.6

Naturnahe Bestattungsangebote

Erdgräber

Landschaftsreihengrab	640,00 Euro
Rasenreihengrab	680,00 Euro
Stelenreihengrab	730,00 Euro
Gemeinschaftsreihengrab	730,00 Euro

Wahlgräber 40 Jahre mit einer Ruhezeit von 25 Jahren

Landschaftswahlgrab für 1 Person	1.020,00 Euro
Rasenwahlgrab für 1 Person	1.090,00 Euro
Stelenwahlgrab für 1 Person	1.160,00 Euro
Gemeinschaftswahlgrab für 1 Person	1.160,00 Euro

Urnengräber

Rasenuhrenreihengrab	540,00 Euro
Landschaftsurnenreihengrab	540,00 Euro
Rasenuhrenwahlgrab (Partnergrab)	1.090,00 Euro
Landschaftsurnenwahlgrab	1.090,00 Euro

Stelenuhrenreihengrab	580,00 Euro
Stelenuhrenwahlgrab (Partnergrab)	1.160,00 Euro

Gemeinschaftsurnenreihengrab	580,00 Euro
Gemeinschaftsurnenwahlgrab (Partnergrab)	1.160,00 Euro
Baumurnenreihengrab	580,00 Euro
Baumurnenwahlgrab (Partnergrab)	1.160,00 Euro

- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte wird pro vollem Jahr 1/40 der in Absatz 1 festgesetzten Gebühren erhoben.

Eine vorsorgliche Verlängerung des Nutzungsrechts muss um mindestens 5 Jahre erfolgen. Vorsorglich ist eine Verlängerung dann, wenn sie nicht anlässlich einer Bestattung zur Wahrung der nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen jeweils geltenden Ruhezeit erfolgt.

III. Aufbewahrung von Leichen und Urnen

§ 7

Einstellung in Kühlzellen und Tiefkühlzellen, Aufbewahrung

- (1) Die Gebühr für die Einstellung einer Leiche in die
- | | |
|---|-------------|
| a) Kühlzelle beträgt für jeden angefangenen Tag | 55,00 Euro, |
| b) Tiefkühlzelle beträgt für jeden angefangenen Tag | 90,00 Euro. |
- (2) Für die Aufbewahrung einer Urne beträgt die Gebühr 30,00 Euro pro Monat, wenn die Beisetzung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eintreffen auf dem Friedhof erfolgt.

VI. Ausgrabungen und Umbettungen

§ 8

Ausgrabung von Leichen

7.6

- (1) Für das Ausgraben von Leichen und Leichenresten ist
 - a) bis zu einer verstrichenen Ruhezeit von 20 Jahren ein zugelassenes Unternehmen zu beauftragen,
 - b) ab einer verstrichenen Ruhezeit von über 20 Jahren eine Gebühr von 2.180,00 Euro zu entrichten.
- (2) Wird die Ausgrabung durch ein zugelassenes Unternehmen durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten unmittelbar an das Unternehmen zu zahlen.
- (3) Von der Stadt Langen wird in jedem Falle eine Bearbeitungsgebühr von 150,00 Euro erhoben.
- (4) Für den Genehmigungsbescheid ist eine Verwaltungsgebühr von 30,00 Euro zu entrichten.
- (5) Für im Lebensalter bis zu 5 Jahren verstorbene Kinder beträgt die Gebühr gemäß Absatz 1 b) die Hälfte.

§ 9

Ausgrabung von Urnen

- (1) Die Gebühr für die Ausgrabung von Urnen beträgt 430,00.
- (2) Von der Stadt wird eine Bearbeitungsgebühr von 130,00 Euro erhoben.
- (3) Für den Genehmigungsbescheid ist eine Verwaltungsgebühr von 30,00 Euro zu entrichten.

§ 10

Wiederbestattung von Leichen

- (1) Die Gebühr für die Wiederbestattung von Leichen und Leichenresten beträgt
 - a) auf einer Wahlgrabstätte mit Sarg (normale Lage) 1.650,00 Euro
 - b) auf einer Wahlgrabstätte mit Sarg (tiefe Lage) 1.780,00 Euro
 - c) auf einer Wahlgrabstätte mit Gebeinskiste (normale Lage) 1.650,00 Euro
 - d) auf einer Wahlgrabstätte mit Gebeinskiste (tiefe Lage) 1.780,00 Euro
- (2) Für im Lebensalter bis zu 5 Jahren verstorbene Kinder ermäßigt sich die Gebühr gemäß Abs. 1 a) bis d) um die Hälfte.

§ 11

Wiederbeisetzung von Urnen

Für die Wiederbeisetzung einer Urne ist eine Gebühr von 600,00 Euro zu entrichten.

IV. Grabstätten

§ 12

Gebühren für Grabstätten

- (1) Für Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Reihengräber

7.6

Reihengrab mit einer Ruhezeit von 25 Jahren	640,00 Euro
Reihengrab mit einer Ruhezeit von 35 Jahren	900,00 Euro

Wahlgräber 40 Jahre

Wahlgrab für 1 Person	1.030,00 Euro
Wahlgrab für 2 Personen nebeneinander	1.400,00 Euro
Wahlgrab für 2 Personen übereinander	1.030,00 Euro
Wahlgrab für 4 Personen paarweise neben- u. übereinander	1.400,00 Euro
Wahlgrab für 3 Personen nebeneinander	1.980,00 Euro
Wahlgrab für 6 Personen je 3 neben- und übereinander	1.980,00 Euro
Wahlgrab für 4 Personen nebeneinander	2.550,00 Euro
Wahlgrab für 5 Personen nebeneinander	3.120,00 Euro
Wahlgrab für 6 Personen nebeneinander	3.700,00 Euro

Urnengräber

Urnenreihengrab	220,00 Euro
Grabstätte im Grabfeld für ungenannt Beigesetzte	220,00 Euro
Urnenwahlgrab	510,00 Euro

Kindergräber

Kinderreihengrab mit einer Ruhezeit von 20 Jahren	340,00 Euro
Kinderreihengrab mit einer Ruhezeit von 30 Jahren	410,00 Euro

Naturnahe BestattungsangeboteErdgräber

Landschaftsreihengrab	750,00 Euro
Rasenreihengrab	750,00 Euro
Gemeinschaftsreihengrab	1.400,00 Euro

Wahlgräber 40 Jahre mit einer Ruhezeit von 25 Jahren

Landschaftswahlgrab für 1 Person	1.040,00 Euro
Rasenvahlgrab für 1 Person	1.040,00 Euro
Gemeinschaftswahlgrab für 1 Person	1.690,00 Euro

Urnengräber

Rasenuarnenreihengrab	260,00 Euro
Rasenuarnenwahlgrab (Partnergrab)	590,00 Euro
Stelenreihengrab	710,00 Euro
Stelenwahlgrab (1 Urne)	1.040,00 Euro
Stelenwahlgrab (2 Urnen)	1.490,00 Euro

Gemeinschaftsurnenreihengrab	710,00 Euro
Gemeinschaftsurnenwahlgrab (1 Urne)	1.040,00 Euro
Gemeinschaftsurnenwahlgrab (2 Urnen)	1.490,00 Euro

Baumurnenreihengrab	710,00 Euro
Baumurnenwahlgrab (1 Urne)	1.040,00 Euro
Baumurnenwahlgrab (Partnergrab)	1.460,00 Euro

Für die Nutzung der in § 20 a der Friedhofssatzung genannten Grabfläche für Fehlgeburten ist eine jährliche Gebühr von 105,25 Euro am 1. Juli eines jeden Jahres zu entrichten. In dieser Gebühr sind auch die Leistungen gemäß § 6 (Wasser, Beleuchtung, Rahmenbepflanzung, Abfallbeseitigung, Schließdienst etc.) enthalten.

7.6

Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten (Fehlgeburten) Totgeburten oder kurz nach der Geburt verstorbenen Kindern erfolgt kostenfrei in familieneigenen Gräbern oder auf dem Grabfeld für ungenannt Beigesetzte.

- (2) Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einer Wahlgrabstätte wird pro Jahr 1/40 der in Abs. 1, Satz 1 festgesetzten Gebühren erhoben. Eine vorsorgliche Verlängerung des Nutzungsrechts muss um mindestens 5 Jahre erfolgen.

Vorsorglich ist eine Verlängerung dann, wenn sie nicht anlässlich einer Bestattung zur Wahrung der nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen jeweils geltenden Ruhezeit erfolgt.

- (3) Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einer Urnenwahlgrabstätte wird pro Jahr 1/40 der in Abs. 1, Satz 1 festgesetzten Gebühren erhoben.

Eine vorsorgliche Verlängerung des Nutzungsrechts muss um mindestens 5 Jahre erfolgen. Vorsorglich ist eine Verlängerung dann, wenn sie nicht anlässlich einer Bestattung zur Wahrung der nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen jeweils geltenden Ruhezeit erfolgt.

- (4) Werden in Ausnahmefällen auf älteren Friedhofsteilen Wahlgrabstätten zu anderen Größen, als sie in § 15 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen festgelegt sind, abgegeben, wird die Gebühr entsprechend der Berechnungsart für Wahlgräber festgesetzt. Es gilt auch in diesen Fällen die Gebührenordnung, wobei eine eventuell größere oder auch kleinere Parzellierung keine Auswirkungen auf die Gebührenehöhe hat.
- (5) Die Verwaltungsgebühr für die Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte beim Wechsel der oder des Nutzungsberechtigten beträgt 60,00 Euro.
- (6) Für die Bearbeitung eines Sterbefalls wird eine Verwaltungsgebühr von 120 Euro erhoben.
- (7) Für den Versand einer Urne wird eine Verwaltungsgebühr von 60 Euro erhoben.
- (8) Die Verwaltungsgebühr für die Anforderung einer Urne von Außerhalb beträgt 40 Euro.

V. Sonstige Gebühren

§ 13

Gebühren für sonstige Leistungen

- (1) Für die Benutzung des Sezierraumes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| a) Benutzung des Sezierraumes für Leichenöffnungen | 420,00 Euro |
| b) für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 62,00 Euro |
| c) als Vergütung für das Reinigen bei Vornahme von Leichenöffnungen | 245,00 Euro |
| d) Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen | 150,00 Euro |
- (2) Für die Genehmigung der Errichtung oder Veränderung von stehenden Grabmalen wird eine Verwaltungsgebühr vom 90,00 Euro erhoben. Für die Genehmigung der Errichtung oder Veränderung von liegenden Grabmalen, von Grabeinfassungen und von auf Dauer anzubringenden Grabausstattungen wird keine Gebühr erhoben.

7.6

- (3) Für die Ausstellung von Legitimationsurkunden für Wahlgrabstätten (Grabbücher) wird eine Verwaltungsgebühr von 60,00 Euro erhoben.
- (4) Zum Zeitpunkt der erstmaligen Genehmigung zum Errichten eines Grabmals werden auch die nach Ablauf der Nutzungszeit sowie bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht entstehenden Abräumgebühren erhoben. Diese betragen für ein
- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) Urnenwahlgrab/Urnenreihengrab | 150,00 Euro |
| b) Erdgrab ohne Abdeckung 1 Person | 320,00 Euro |
| c) Erdgrab mit Abdeckung 1 Person | 430,00 Euro |
| je weitere Grabstelle | 80,00 Euro |

Die Abräumgebühren beinhalten die Rodung der Pflanzen, die Demontage der Grabsteine, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Fundamente des Grabes, die Einebnung und Rasenansaat sowie die Entsorgung der Grabsteine, Fundamente und der Pflanzen.

Für Gräber, bei denen die Abräumgebühren aufgrund früheren Satzungsrechts nicht bereits mit der Genehmigung des Grabmals eingezogen wurden, werden diese nach der Abräumung erhoben

- (5) Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Orgelspiel oder CD-Wiedergabe wird eine Gebühr von 200,00 Euro erhoben.
- (6) Die Bearbeitungsgebühr für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte beträgt 60,00 Euro.
- (7) Die Pflegepauschale bei einer Umwandlung in eine Rasengrabstätte beträgt:
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) Erdgrabstelle pro Jahr | 100,00 Euro |
| b) Urnengrabstelle pro Jahr | 50,00 Euro |
- (8) Die Gebühr für die Benennung des Vor- und Nachnamens sowie des Geburts- und Sterbedatums auf einer Gedenktafel beträgt inklusive Gravur 400,00 Euro.

VI. Gebührenerhebung

§ 14

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Beantragung bzw. der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind nach Anforderung innerhalb der gesetzten Frist auf die in dem Bescheid genannte Bankverbindung zu zahlen.

§ 15

Erläss

- (1) Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 227 Abgabenordnung).
- (2) Über den vollständigen oder teilweisen Erlass der Gebühren entscheidet die Friedhofsverwaltung.

**§ 16
Beitreibung**

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 17
Aufrechnung**

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

VII. Rechtsbehelfe

**§ 18
Einlegung von Rechtsbehelfen**

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsbehelfe nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur rechtzeitigen Zahlung nicht aufgehoben.

VIII. Inkrafttreten

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 14.10.2004, zuletzt geändert durch Beschluss vom 10.09.2020, außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen, den 06.12.2024

Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner Bürgermeister

7.6

Diese Satzung wurde am 12.12.2024 im Internet bereitgestellt. Die Hinweisbekanntmachung erfolgte am 12.12.2024 in der Offenbach-Post.